

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

47. Verordnung vom 18.10.1841 publ. 23.10.1841

§. 3.

In besonderen Fällen kann das Gericht den Sportelnrendanten zum Empfange einzelner Beträge ermächtigen. Dies geschieht durch Ertheilung einer Hebungs-Ordre in zweifacher Ausfertigung, deren eine, mit der Empfangsbescheinigung des Rendanten versehen, dem Debiten zuzustellen ist. Ohne solche Hebungs-Ordre kann dem Sportelnrendanten nicht gültig Zahlung geleistet werden.

§. 4.

Zu den gerichtlichen Protocollen und Ausfertigungen soll das vorschriftsmäßige Stempel-Papier nicht wirklich verwandt, sondern dessen Betrag mit den übrigen Kosten berechnet werden.

§. 5.

Unsere Justiz-Canzlei und Cammer des Herzogthums Oldenburg, sind mit Ausführung dieses Gesetzes und Erlassung des dazu erforderlichen Reglements beauftragt.

Urkundlich Unserer zc.

47) Bekanntmachung der Direction des Peter = Friedrich = Ludwigs = Hospitals vom 18. Oct., publ. den 23. Oct. 1841.

Der Besuch des Peter = Friedrich = Ludwigs = Hospitals wird bis weiter am Sonntag und Mittwoch, Nachmittags von 1 bis 3 Uhr ge-

Den Besuch des Peter = Friedrich = Ludwigs = Hospitals betr.